

Überblick der Sonderregelungen des Landesbetriebes LBB im Bundes- und Landesbau bei Störungen durch die Corona-Pandemie
(Stand 01.04.2020)

Land	Bund	Wesentlicher Inhalt
Vereinfachte Bearbeitung von Baurechnungen, Schreiben LBB vom 18.03.2020		Bei krankheitsbedingten Ausfällen kann nach Durchführung einer Plausibilitätskontrolle (Beurteilung der Prüfbarkeit einer Rechnung) der Rechnungsbetrag bis zu 80 Prozent festgestellt werden.
Vereinfachte Bearbeitung von Baurechnungen, Schreiben LBB vom 30.03.2020		Einzelfallprüfung für Vorauszahlungen gegen Bürgschaftsleistungen
Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus, Erlass MWVLW vom 20.03.2020		Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft werden.
	Dringlichkeitsvergabe, Erlass BMWI vom 19.03.2020	Rückgriff auf Verhandlungsverfahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit
	Bauvertragliche Fragen, Erlass BMI vom 23.03.2020	Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen, Ausschreibungsreife Gewerke sind weiterhin zu vergeben, Planungen sind fortzusetzen und weitere Bauvorhaben zur Ausschreibung zu führen
Umgang mit gestörten Bauabläufen, Schreiben LBB vom 24.03.2020		Dokumentation, Bewertung und Handlungsempfehlungen bei Störungen im Bauablauf; Umgang mit daraus entstehenden Ansprüchen
	Vergaberechtliche Fragen, Erlass vom 27.03.2020	Soweit möglich sollen Vertragsfristen (z.B. Beginn der Baumaßnahme) der aktuellen Situation angepasst werden; Verzögert sich infolge der COVID-19-Pandemie die Ausstellung von Bescheinigungen, ist an Stelle der Bescheinigung (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) eine Eigenerklärung zulässig